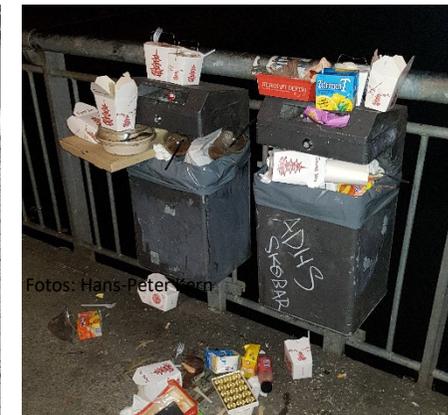


Verpackungssteuer seit 1. Januar 2022



Warum überhaupt?

- Vermüllung durch Einwegverpackungen prägte das Stadtbild zunehmend
- Entsorgung von Verpackungsmüll kostet die Stadt ca. 700.000€ / Jahr
- Mehr Mehrweg – Förderprogramm allein nicht ausreichend



Pionierarbeit in Tübingen

- Als erste Stadt in Deutschland hat die Universitätsstadt Tübingen eine kommunale Verpackungssteuer eingeführt.
- Konstanz führt sie ab 1. Januar 2025 ein.
- Steuerpflichtig sind:
 - klassische Imbissgeschäfte wie z.B. Dönerverkauf, Systemgastronomie wie McDonald's, Burger King, Subway
 - Supermärkte, Tankstellen mit Verkauf von Lebensmitteln, Bäckereien, Cafés, Metzgereien, Gaststätten, Restaurants, Schul- u. Betriebskantinen

Verpackungssteuerpflichtige Beispiele

Getränke*

Einwegdose, -flasche, -becher und sonstige Einweggetränkerverpackung inklusive Deckel

- Kaffee- oder Teegetränke
- Softdrinks
- Säfte
- Shakes
- Milchshakes
- alkoholische Getränke



Steuerbetrag pro Einheit/Stück

0,50 Euro

Verpackungssteuerpflichtige Beispiele

Warmes Essen*

Einwegteller, -schalen, -schüsseln, -boxen und sonstige Einweglebensmittelverpackungen für warme Speisen

Verpackungen jeglichen Materials, z. B. aus Polystyrol, Kunststoffen, Aluminium, Papier, Pappe, Karton, Mischverbunde oder anderen Materialien mit oder ohne Deckel, z. B. für Speisen wie:

- Bowls
- Burgermenüs
- warmer Zwiebelkuchen
- Pommes-, Wurst-, Snack
- Döner
- Reis- oder Nudelgerichte
- Pizza



Einwegtüten, -beutel, Einwickelpapier, Alufolie etc. für warme Speisen, beispielsweise

- Papiertüten für z. B. Leberkäswenken, Schnitzelbrötchen, warmen Zwiebelkuchen, warme Pizzastücke
- Einpackpapier für Döner, Yufka, Pide, Lahmacun
- Wrapverpackungen
- Spitztüten für Pommes, Kartoffelchips, Ofenkartoffel, Falafel



Kalte Speisen*

Einwegteller, -schalen, -schüssel, -boxen und sonstige Einweglebensmittelverpackungen für kalte Speisen, sofern sie mit Besteck und Dressing/Sauce abgegeben werden

- Boxen für Salat mit Dressing und Besteck
- Sushiboxen mit Besteck
- Verpackungen für Kuchen- bzw. Tortenstücke mit Besteck
- Obst- oder Joghurtbecher mit Besteck
- Eisbecher, die nicht essbar sind



Tipp: Die klassische Eiswaffel bleibt steuerfrei.

Steuerbetrag pro Einheit/Stück 0,50 Euro

Hilfsmittel/Besteck

(sofern größer als 10 cm)

- Messer, Gabel, Löffel als Set oder einzeln
- Trinkhalme
- Essstäbchen
- Kaffee- bzw. Teelöffel
- Dessertlöffel
- Eislöffel



Steuerbetrag pro Einheit/Stück 0,20 Euro

Informationen an steuerpflichtige Betriebe

- Ab Februar 2021 Auslegungshinweise, FAQ, Broschüre und Flyer erstellt
 - Informationspaket im August/September 2021 an potenziell steuerpflichtige Betriebe
 - Anschreiben OB Boris Palmer zur Ausführung der Steuer
 - Broschüre (Satzung + FAQ)
 - Flyer zur Verpackungssteuer
 - Flyer zu Mehrwegsystemen und Förderprogramm Universitätsstadt Tübingen
 - Einladungsschreiben zu Informationsveranstaltungen
 - Start der Informationsrundgänge und persönlichen Gespräche
-  Kommunikation wichtig für Akzeptanz der neuen Steuer

Informationsmaterial

Die Verpackungssteuer gilt für diese Einwegartikel:

Beispielhafte Einwegartikel

- Getränkbecher** für warme und kalte Getränke (z. B. Pommes, Tee, Cola/Soft, ...)
- Besteck** (Messers, Löffel, Essstäbchen) ab einer Größe von 10 cm
- Rührstäbchen/Trinkhalme** ab einer Größe von 10 cm
- Kartons** für z. B. Pappbecher, ...
- Schalen** mit oder ohne Deckel für z. B. Salate, Bratens, Backen, ...
- Becken** für z. B. Pommes, ...
- Tüten** für z. B. Pommes, ...
- Alufolien/ Einwickelpapier** für z. B. Salate, ...
- Teller** für z. B. Pommes, ...
- Becher** für z. B. Pommes, ...

ACHTUNG
Für kalten Speisen gilt die Steuer nur, wenn die mit Besteck verkauft werden.
Die Steuer gilt für Einwegverpackungen und Besteck unabhängig vom Material wie z. B. Papier, Holz, Plastik, Naturfaser.
www.tuebingen.de/verpackungssteuer

T Tübingen
Universitätsstadt
Stadt und Bürgerschaft

Verpackungssteuer
ab 1. Januar 2022

Satzung, Fragen und Antworten

www.tuebingen.de/verpackungssteuer

Hier gilt die Verpackungssteuer

Ab 1. Januar 2022 müssen Betriebe die Steuer für Einwegverpackungen, -geschirr und -besteck zahlen.

Deshalb: Steuer vermeiden, Mehrweg nutzen!

T Tübingen
Universitätsstadt

www.tuebingen.de/verpackungssteuer

T Tübingen
Universitätsstadt
Stadt und Bürgerschaft

Verpackungssteuer ab 2022

www.tuebingen.de/verpackungssteuer

Getränke*

Einwegdose, -flasche, -becher und sonstige Einweggetränkerverpackung inklusive Deckel

- Kaffee- oder Teegetränke
- Softdrinks
- Säfte
- Shakes
- Milchshakes
- alkoholische Getränke

Steuerbetrag pro Einheit/Stück 0,50 Euro



Warmes Essen*

Einwegteller, -schalen, -schüsseln, -boxen und sonstige Einweglebensmittelverpackungen für warme Speisen

Verpackungen jeglichen Materials, z. B. aus Polystyrol, Kunststoffen, Aluminium, Papier, Pappo, Karton, Mischverbunde oder anderen Materialien mit oder ohne Deckel, z. B. für Speisen wie:

- Bowls
- Burgermenüs
- warme Zwiebackbrotchen
- Pommes, Wurst, Snack
- Döner
- Reis- oder Nudelgerichte
- Pizza

Einwegteller, -beutol, Einwickelpapier, Alufolie etc. für warme Speisen, beispielsweise:

- Papiertüten für z. B. Leberkäsewecken, Schnitzbrotchen, warmen Zwiebackbrotchen, warme Pizastücke
- Einwickelpapier für Döner, Yufka, Pide, Lahmacun
- Wappverpackungen
- Spitztüten für Pommes, Kartoffelchips, Ofenkartoffel, Falafel

Steuerbetrag pro Einheit/Stück 0,50 Euro




Kalte Speisen*

Einwegteller, -schalen, -schüsseln, -boxen und sonstige Einweglebensmittelverpackungen für kalte Speisen, sofern sie mit Besteck und Dressing-/Sauce abgegeben werden

- Boxen für Salat mit Dressing und Besteck
- Schüsselboxen mit Besteck
- Verpackungen für Kuchen- bzw. Tortenstücke mit Besteck
- Obst- oder Joghurtbecher mit Besteck
- Eisbecher, die nicht essbar sind

Tipps: Die klassische Eiswaffel bleibt steuerfrei.

Steuerbetrag pro Einheit/Stück 0,50 Euro

Hilfsmittel/Besteck (sofern größer als 10 cm)

- Messer, Gabel, Löffel als Set oder einzeln
- Trinkhalme
- Essstäbchen
- Kaffee- bzw. Teelöffel
- Dessertlöffel
- Esslöffel

Steuerbetrag pro Einheit/Stück 0,20 Euro




Die drei W-Fragen zur Verpackungssteuer

Was wird besteuert?
Einwegverpackungen, -geschirr und -besteck, sofern Speisen und Getränke darin bzw. damit für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder als mindestenses Take-away-Gericht oder To-go-Getränk verkauft werden

Tipps: Die Steuer fällt nicht an bei der Verwendung von Mehrwegverpackungen.

Ausgenommen von der Verpackungssteuer sind:

- Kleinstverpackungen bis zu einer Füllmenge von 25 g bzw. 25 ml (z. B. Ketchup-, Mayonnaise- und Zuckersaucen)
- Kleinstbesteck bis zu einer Größe von 10 cm
- Papierstiele
- Eiswaffeln

Einwegverpackungen für mitgenommene Speisereste nach einem Bestandaustausch

- Speisen und Getränke, die an einem Drive-In-Schalter gekauft werden
- Verpackungen von Speisen, die auf zeitlich begrenzten Märkten ausgegeben werden (max. zehn Tage pro Kalenderjahr)
- Getränkerverpackungen, die dem gesetzlichen Einwegglasentgelt unterliegen
- Fälle, in denen die Steuergegenstände von Steuerzahlern, deren zurückgenommen und einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zugeführt werden

Wer ist Steuerschuldner, in?
Der/die Endverkäufer, in von Speisen und Getränken

Wann tritt die Steuer in Kraft?
Ab 1. Januar 2022

Kontakt
Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Steuern
Weinberggäßle 1
72070 Tübingen
Postfach 2540
72055 Tübingen
Telefon: 07141 204-1326 und -1632
Telefax: 07141 204-41035
E-Mail: verpackungssteuer@tuebingen.de

Weitere Informationen
www.tuebingen.de/mehrweg
www.tuebingen.de/verpackungssteuer
<https://www.bmu.de/greife/entwurf-eines-gesetzes-zur-umsetzung-von-vorgaben-der-einwegglasentgeltverordnung-und-der-abfallhaushalt/>
<https://www.bundestag.de/bundestag-de/Themen&Minerschutz/mehrweg-fuer-essen-to-go-184883>

Kreislaufwirtschaftsgesetz:
<https://www.gesetze-im-internet.de/kwvg/>
Verpackungsgesetz:
<https://www.gesetze-im-internet.de/verpackg/>
Gemeinschaftsverordnung:
https://www.gesetze-im-internet.de/gemeinbkr_2017/
https://www.gesetze-im-internet.de/bunzbl_2017/

Informationen allgemein

Ende 2021: Werbefilm mit Augenzwinkern zu Verpackungssteuer um Verbraucher_innen auf Steuer aufmerksam zu machen.



Alle Informationen stehen auf der städtischen Homepage unter www.tuebingen.de/verpackungssteuer zur Verfügung

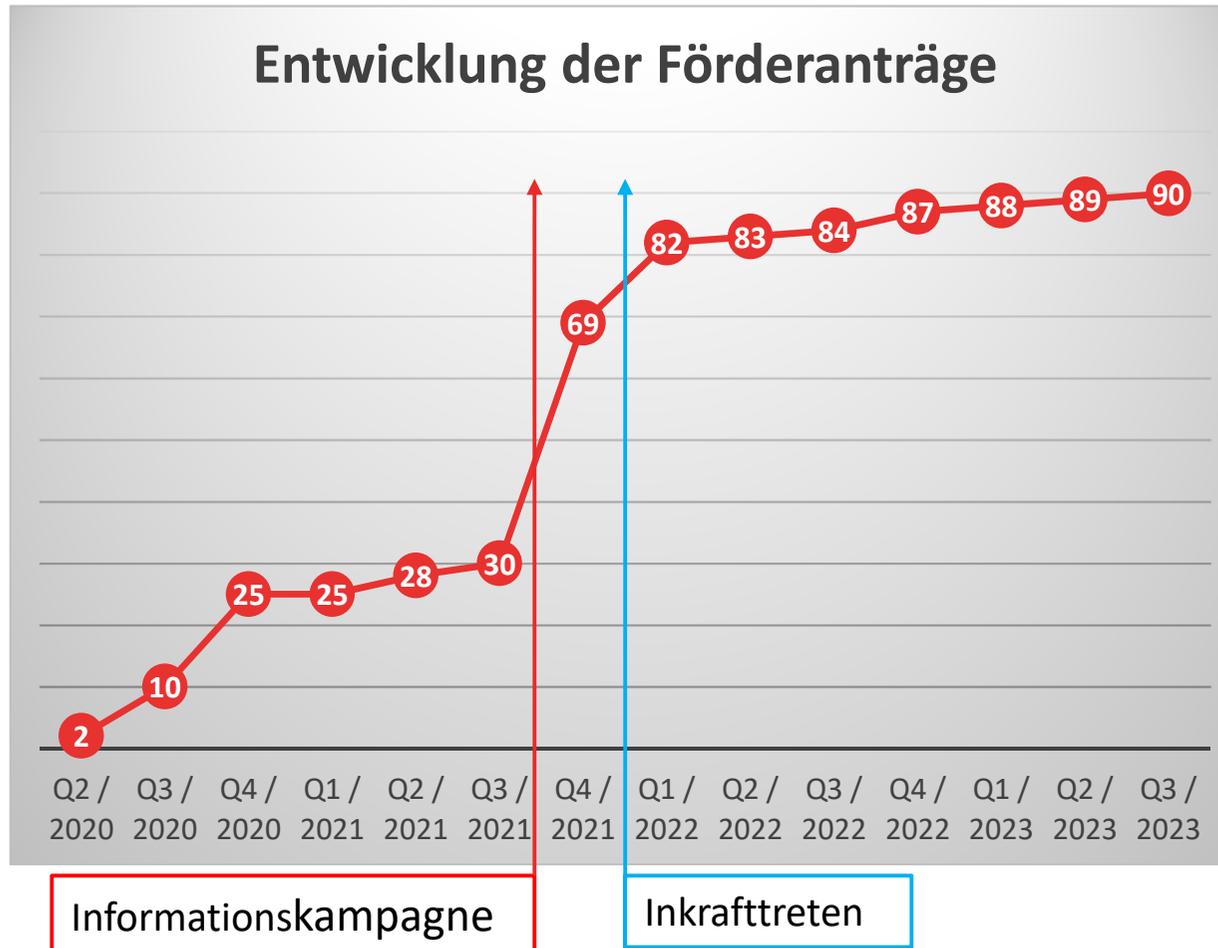
Förderung von Mehrwegsystemen (bis Ende 2023)

Es werden Betriebe bei der Einführung von Mehrweggeschirr finanziell unterstützt.

- Maximal 500 Euro pro Betrieb/Filiale
- Bis zu 1.000 Euro für Spülmaschine
- System nicht vorgegeben, auch „Insellösungen“ möglich



Mehrweg ist Mehr – die Alternative



Steuererklärung und Steuerprüfung

- Versand Steuererklärungsformular an Betriebe
- Steuererklärung auch elektronisch möglich
- Prüfung der Steuererklärungen (zunächst Plausibilität)
- Eingabe in Steuerprogramm (KMV über Rechenzentrum Komm.One) und erstellen der Steuerbescheide

oder

- Nachfrage bei Betrieb zu Steuererklärung und Anforderung von Nachweisen (z.B. Daten aus Kassensystem, Rechnungen über Einkäufe von Einwegverpackungen, Jahresumsätze, Auswertung von Lieferdiensten....)
- Gespräche auch vor Ort um Sachverhalte zu klären

Steuererhebung

t Tübingen
Universitätsstadt

**Steuererklärung
für die Verpackungssteuer**

Jahr 20 _____

Kontaktdaten Steuerpflichtige / Steuerpflichtiger

Betriebsname: _____
 Name und Nachname: _____
(Inhaber_in / Geschäftsführung)
 Straße und Hausnummer: _____
 PLZ und Ort: _____
 E-Mail: _____
 Telefonnummer: _____
 Buchungszeichen
(sofern bekannt) _____

Bitte ausfüllen, wenn Sie den Betrieb im Veranlagungsjahr angemeldet oder abgemeldet haben

Betrieb wurde angemeldet am: _____
 Betrieb wurde abgemeldet am: _____

Angaben zur Anzahl von Einwegverpackungen, die entsprechend der Verpackungssteuersatzung im angegebenen Jahr verkauft bzw. abgegeben wurden.

Die Angaben beziehen sich auf folgende Filialen / Betriebe / Verkaufsstände
 Bezeichnung / Name Straße und Hausnummer

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____
8. _____
9. _____
10. _____

Information: 02/Steuererklärung, Verpackungssteuer

Fachabteilung Steuern Wienergäße 1 T 07071 204-1632 oder
 72070 Tübingen T 07071 204-1326
 verpackungssteuer@tuebingen.de

	Anzahl im Besteuerungszeitraum gesamt im Jahr, inkl. Filialen 1. bis 10.	Steuersatz		Anmerkungen
für Getränke	_____	0,50 Euro	_____ Euro	_____
für Speisen	_____	0,50 Euro	_____ Euro	_____
Zwischensumme	_____		_____ Euro	_____
Besteck	_____	0,20 Euro	_____ Euro	_____
Gesamt	_____		_____ Euro	_____

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt.

Auf Verlangen der Universitätsstadt Tübingen können entsprechende Nachweise vorgelegt werden.

Datum _____ Unterschrift _____

ggf. Unterschrift gesetzliche Vertretung

Fachabteilung Steuern Wienergäße 1 T 07071 204-1632 oder
 72070 Tübingen T 07071 204-1326
 verpackungssteuer@tuebingen.de

Aktueller Stand

Einnahmen

- Jahr 2022: ca. 950.000 Euro (*720.00 Euro*)
- Jahr 2023: ca. 635.000 Euro (*530.000 Euro*)
- Höhe Steuerbescheide pro Betrieb:
von 1 Euro bis rund 164.400 Euro

Kosten pro Jahr

- Zwei Personalstellen
 - 75% Projektleitung und 50% Sachbearbeitung - rund 100 TEuro
- Künftig 50% Sachbearbeitung ausreichend - ca. 35 TEuro

Der Rechtsstreit

- Normenkontrollklage der Franchisenehmerin von McDonald's
- Der **Verwaltungsgerichtshof** in Mannheim entscheidet im **März 2022** zu Gunsten der Klägerin, lässt Revision zu
- Das **Bundesverwaltungsgericht** entscheidet am **24.Mai 2023**:
„Die Tübinger Verpackungssteuer ist im Wesentlichen rechtmäßig.“
Urteil des BVerwG:
 - § 4 (2) „Höchstgrenze Einzelmahlzeit 1,50 Euro“ unwirksam
 - § 8 „Betretungsrecht“ unwirksam
- Nach Prüfung und Bewertung des schriftlichen Urteils vom BVerG keine zusätzlichen Änderungen der Satzung und in der Auslegung
- Anfang **September 2023** reicht Tübinger Franchisenehmerin von McDonald's Klage beim **Bundesverfassungsgericht** ein.
- Verpackungssteuer auf Agenda 2024 des Bundesverfassungsgerichts

Sommer 2021



Juni 2024

